

**Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer
Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg**

Vom 03. April 2025 – Az. MWK25-0123-143/2/1

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH 2021-2027) vom 13.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1.1 wird wie folgt gefasst:

Die Fördermaßnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sollen zur Erreichung des spezifischen Ziels 1.1 Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien sowie des spezifischen Ziels 1.6 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg beitragen und so den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg stärken und die Innovations- und wissenschaftsbezogenen Entwicklungschancen ausbauen.

2. Punkt 1.3 wird wie folgt gefasst:

Im Förderbereich Forschungs- bzw. Prototypenvorhaben (Nummer 4) soll durch Vernetzung und gemeinsame Forschung und Entwicklung die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, aber auch gegebenenfalls mit Unternehmen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen und Verbänden unterstützt werden. Die Kooperation zwischen den Akteuren und Akteurinnen soll die vorhandenen Potenziale stärken. Damit sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, der Regionen und Unternehmen erhöht werden. Zudem soll die Kreislauf-wirtschaft gestärkt und im Sinne des Europäischen Green Deals ein nachhaltiger ökologischer Wandel mit dem Ziel der Klimaneutralität unterstützt werden.

3. Punkt 1.4 wird wie folgt gefasst:

Es gelten die Rechtsgrundlagen gemäß Nummer 1 der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten für EFRE-Förderungen im Rahmen der VwV EFRE-FEIH 2021-2027 das Landeshochschulgesetz (LHG), im Falle einer Beteiligung des Karlsruher Instituts für Technologie zudem das KIT-Gesetz und, sofern eine Bindung durch Artikel 91b Grundgesetz vorliegen sollte, die Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten – Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Groß-geräten (AV-FuG).

4. Punkt 2.1 wird wie folgt gefasst:

Es gilt die VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027 vom 29. November 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu den übergeordneten EFRE-Fördervoraussetzungen und -Verwaltungsabläufen. Für Förderungen, die nicht als Zuwendung gemäß der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, gelten Nummer 1 bis 7 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027 sinngemäß.

5. Punkt 2.2 wird wie folgt gefasst:

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die mit dem Programm EFRE 2021-2027 vereinbar sind. Die Vorhaben müssen die folgenden, vom EFRE-Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien erfüllen:

- Vorhaben müssen ein hohes Innovationspotential aufweisen;
- Vorhaben müssen einen Beitrag zur Innovationsstrategie des Landes leisten und einen Bezug zu den darin benannten Zukunftsfeldern haben;
- Vorhaben müssen dazu beitragen, die Querschnittsziele des EFRE-Programms 2021-2027 – Charta der Grundrechte, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung – zu erreichen;
- Vorhaben müssen einen Beitrag zum spezifischen Ziel i) Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien des EFRE-Programms 2021-2027 leisten.
- Vorhaben können nur gefördert werden, wenn diese im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 414 vom 28. Oktober 2022, im Folgenden: „Unionsrahmen“) nicht als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, zu betrachten sind (siehe insbesondere Textziffern 19 bis 21 sowie 28 des Unionsrahmens).

Ergänzende Projektauswahlkriterien für Vorhaben der Priorität C „STEP-Technologien mit Schwerpunkt digitale und Biotechnologien sowie technologieintensive Innovationen“:

Unter Berücksichtigung bzw. in Ergänzung der obenstehenden Projektauswahlkriterien (mit Ausnahme des Beitrags zum Spezifischen Ziel 1.1), müssen Investitionen in Forschungsgrößgeräte mit wirtschaftsnahen Forschungsprogrammen zu den kritischen STEP-Technologien zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllen, die im Förderaufruf näher spezifiziert werden können:

- Vorhaben müssen die Kriterien nach Nr. 3.3.3 Absätze 1 bis 3 der vom EFRE-Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien erfüllen;
- Vorhaben müssen mindestens einem Spezialisierungsfeld der Innovationsstrategie des Landes zugeordnet werden können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den nicht unmittelbar grünen Spezialisierungsfeldern;
- Vorhaben müssen einen Beitrag zum spezifischen Ziel 1.6 *Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen* des EFRE-Programms 2021-2027 leisten.

6. Punkt 2.4 wird wie folgt gefasst:

Der Umfang der Förderung bemisst sich auf Grundlage der kofinanzierten und förderfähigen Ausgaben laut VwV EFRE-Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des Programms EFRE 2021-2027 in der jeweils geltenden Fassung.

7. Punkt 3.3 wird wie folgt gefasst:

Förderung von Forschungsgrößgeräten mit wirtschaftsnahen Forschungsprogrammen zu den kritischen STEP-Technologien

8. Punkt 3.3.1 wird wie folgt gefasst:

Zweck der Zuwendung

Die Fördermaßnahme dient der Stärkung der anwendungsorientierten Forschung im Rahmen der vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unterstützten Innovationscampus-Modellen und vergleichbaren Innovationsökosystemen in Baden-Württemberg. Durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Forschungsgrößgeräten sollen die wirtschaftsnahen Forschungsschwerpunkte der antragsberechtigten Innovationsökosysteme, die einen starken Bezug zu den kritischen STEP-Technologien aufweisen, gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für den europäischen und überregionalen Kontext. Die Fördermaßnahme soll prioritär die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den strategischen Bereichen (1) Künstliche Intelligenz, (2) Mobilität, (3) Lebenswissenschaften, (4) Quantentechnologien und (5) Nachhaltigkeit unterstützen und somit zur Erreichung der STEP-Ziele beitragen.

Weitere Ziele der Fördermaßnahme sind der Erhalt der Attraktivität des Forschungs- und Entwicklungsstandorts Baden-Württemberg sowie die Unterstützung der Schwerpunktsetzung und Profilbildung der Universitäten entsprechend dem jeweiligen gesetzlichen Forschungsauftrag mit Bezug auf die Ziele der STEP-Verordnung. Der Forschungs- und Entwicklungsstandort Baden-Württemberg soll damit im internationalen Wettbewerb sowohl in der Spitzenforschung als auch der anwendungsorientierten Forschung konkurrenzfähig bleiben.

Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben, die durch die Forschungsgroßgeräte ermöglicht werden, sollen durch die enge Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen einen hohen Anwendungsbezug aufweisen und zum Beispiel in Form neuer Produkte oder Dienstleistungen umgesetzt werden.

9. Punkt 3.3.2 wird wie folgt gefasst:

Zuwendungsempfänger

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind ausschließlich staatliche Universitäten mit Sitz in Baden-Württemberg, die an einem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützten Innovationscampus-Modell oder an einem vergleichbaren Innovationsökosystem beteiligt sind.

Unter einem Innovationsökosystem wird hier eine bereits bestehende, auf Dauer angelegte Kooperation zwischen (mindestens) einer Universität, wirtschaftlichen Akteuren sowie ggf. außeruniversitärer Forschung und zivilgesellschaftlichen Akteuren verstanden.

10. Punkt 3.3.3 wird wie folgt gefasst:

Zuwendungsvoraussetzungen

- Das jeweilige Forschungsgroßgerät dient überwiegend (mindestens 80 Prozent) der Forschung im nicht-wirtschaftlichen Bereich;
- das Vorhaben ist in seiner zugrundeliegenden Forschungsprogrammatik auf die Entwicklung kritischer Technologien in den folgenden Branchen ausgerichtet:
 - digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen,
 - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung,
 - Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile;
- Kritische Technologien im Sinne der STEP-Verordnung zeichnen sich aus indem sie
 - a) ein innovatives, neues und wegberreitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den Binnenmarkt schaffen und / oder
 - b) einen

Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus;

- das Vorhaben dient der Profilbildung der antragstellenden Universität und den beteiligten weiteren Forschungseinrichtungen und ist einem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützten Innovationscampus-Modell beziehungsweise einem vergleichbaren Innovationsökosystem zuzuordnen.

Das Nähere wird in einem Förderaufruf bestimmt, der auf der Internetseite des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 (<https://2021-2027.efre-bw.de>) veröffentlicht wird.

11. Punkt 3.3.4 wird wie folgt gefasst:

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Förderungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Förderung kann bis zu 90 Prozent der kofinanzierten förderfähigen Ausgaben betragen. In diesem Fördersatz sind nur Mittel aus dem Europäischen Strukturfonds EFRE enthalten.

Gefördert werden kann der Erwerb von Forschungs Großgeräten. Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör muss eine angemessene und nachvollziehbare Relation bestehen.

In dieser Fördermaßnahme dürfen die Universitäten keinen Antrag im Förderprogramm "Forschungs Großgeräte" der Deutschen Forschungsgemeinschaft stellen. Es handelt sich um eine Finanzierung aus EFRE-Mitteln i.H.v. 90% und Eigenmitteln der Universitäten i.H.v. 10%.

Es sind die Bestimmungen des Förderhandbuchs der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2021-2027 zu den förderfähigen Ausgaben zu beachten.

12. Das Kapitel 3.3 wurde in die bestehende VwV FEIH eingeschoben, sodass sich alle nachfolgenden Kapitel um eine Ziffer nach hinten verschieben.

13. Punkt 5.2.2 wird wie folgt gefasst:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg nimmt die Projektauswahl bei Bauvorhaben nach Maßgabe der in Nummer 3.1 genannten Kriterien sowie auf Grundlage der gebilligten Bauunterlage gemäß Dienstanweisung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg bzw. an-erkannter Bauunterlagen im Fall einer Bauherreneigenschaftsübertragung an die entsprechende Hochschule vor.

- II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 04.04.2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.